

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Band: 17 (1926)

Heft: 1

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Action comparative des rayons X et de la chaleur sèche sur la formation des anticorps. Murphy et Sturm. — Journ. Exp. Med., 41, 425 (1925).

Les auteurs montrent que le taux des précipitines, agglutinines etc., chez les lapins soumis à l'action des rayons X, était régulièrement beaucoup plus faible que le taux d'anticorps chez les lapins témoins; d'autre part, la chaleur sèche a toujours agi d'une façon fortement stimulante sur la production des anticorps.

The chemical aspects of immunity. Wells. — Chemical Catalog Company, New York, 1925.

La dizaine des chapitres qui compose cette monographie forme deux sections distinctes, la première où se trouvent exposées nos connaissances sur l'antigène, la spécificité et l'anticorps, la seconde comprenant l'étude des principales réactions d'immunité, toxine-antitoxine, agglutination-précipitation, lyses, hypersensibilité. K. Sch.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des Schweiz. Bundesgerichts.

Urteil vom 25. März 1925.

«*Kosten der technischen Untersuchung*» (Art. 48 Lebensmittelgesetz).
Wird die Sache dem Strafrichter überwiesen, so ist dieser zur Verlegung der Oberexpertisenkosten in Anwendung von Art. 19 kompetent.

Witwe X wurde in Bern wegen Milchfälschung verzeigt. Die von der Angeklagten verlangte Oberexpertise fiel zu ihren Ungunsten aus. Die Direktion des Innern überband ihr deshalb gestützt auf Art. 19 des Lebensmittelgesetzes die Expertisenkosten und überwies die Sache dem Strafrichter zur Beurteilung. Der erstinstanzliche Richter dehnte das Verfahren auf den Sohn der Angeklagten aus, sprach dann aber beide frei. Die Gesamtkosten (mit Inbegriff der Oberexpertisenkosten) überband er dem Staate Bern. Das bernische Obergericht änderte den Kostenentscheid in dem Sinne, dass von den Gesamtkosten von Fr. 750.90 Fr. 150.— dem Sohn der Angeklagten, der Rest dem Staate auferlegt wurde. Das weitergehende Begehren der Bundesanwaltschaft, die Kosten der *Oberexpertise* seien nach der Verfügung der Direktion des Innern der Witwe X vorzubehalten, wurde abgewiesen. Hiergegen hat die Schweiz. Bundesanwaltschaft Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gestützt auf den Expertenbefund wird die Anzeige wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz der zuständigen Verwaltungsbehörde eingereicht (Art. 16, Abs. 1 LMPG). Der Beschuldigte ist befugt, binnen fünf Tagen von der Kenntnisnahme an mit Einsprache eine Oberexpertise zu verlangen. Fällt diese zu Ungunsten des Einsprechers aus, so werden ihm die daraus entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt (Art. 19 LMPG). Gestützt auf das Ergebnis der Expertise beziehungsweise der Oberexpertise trifft die Verwaltungsbehörde ihre Verfügung. Sie stellt die Untersuchung ein, wenn ein Anlass zur Strafverfolgung nicht besteht. Im andern Falle überweist sie die Sache dem Strafgericht. Dieses führt das Verfahren nach kantonalem Prozessrecht durch, sofern nicht das Bundesgericht etwas anderes bestimmt (Art. 146 ff des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). Das gilt auch für den Kostenentscheid (Art. 156 des vorgenannten Bundesgesetzes, vergl. Art. 48 LMPG).

Es ist nun vorab zu prüfen, ob nach Art. 19 LMPG die Verwaltungsbehörde ausschliesslich zum Entscheid über die Kosten der Oberexpertise zuständig ist, auch wenn die Sache dem Richter überwiesen wird, oder ob mit der Ueberweisung die Kompetenz zur Verlegung dieser Kosten mit an den Richter übergeht. Der Kassationshof schliesst sich der zweiten Auffassung an:

Die Oberexpertise kann das Vorhandensein des objektiven Strafbestandes ergeben. Sie ist damit zu Ungunsten des Einsprechers ausgefallen, so dass ihm nach Art. 19 LMPG die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen sind. Sind aber die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit offensichtlich nicht erfüllt, so wird trotzdem die Untersuchung eingestellt. In diesem Falle ist die Verwaltungsbehörde die letztentscheidende Instanz und damit notwendig zur Kostenaufgabe an den Einsprecher im Sinne von Art. 19 kompetent. In der Regel wird aber der ungünstige Ausfall der Oberexpertise die Ueberweisung der Sache an den Richter zur Folge haben. Es kann nun nicht die Absicht des Gesetzes sein, über die Verlegung der in der gleichen Untersuchungssache entstandenen Kosten zum Teil vor Beginn des gerichtlichen Verfahrens durch die Verwaltungsbehörde und zum Teil mit dessen Abschluss durch das Gericht entscheiden zu lassen. In welchem Umfange die Kosten der Oberexpertise dem Einsprecher aufzuerlegen sind, hängt wesentlich vom Ausgang des Prozesses ab. Die Tatsachen, welche bei Ausfällung des Kostenentscheides mit berücksichtigt werden müssen, sind also erst bei Erlass des Urteils in der Strafsache selbst und nur dem Richter genügend bekannt. Auch die Aussetzung des Kostenentscheides durch die Verwaltungsbehörde bis zur Urteilsfällung könnte dem nicht voll Rechnung tragen, ganz abgesehen davon, dass für eine solche Auslegung von Art. 19 LMPG das Gesetz keinen Anhalt gibt. Art. 19 LMPG selbst steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Er bestimmt nur,

dass beim ungünstigen Ausfall der Oberexpertise deren Kosten ganz oder zum Teil dem Einsprecher aufzuerlegen seien. Wer zu dieser Auferlegung kompetent ist, wird dagegen nicht gesagt, so dass nach allgemeinen Grundsätzen die den Endentscheid fällende Behörde als zuständig zum Erlass des Kostenurteils auch in dieser Beziehung angesehen werden muss. Zu Unrecht beruft sich die Bundesanwaltschaft auf Art. 48 LMPG. Nach diesem werden dem Verurteilten die Kosten der technischen Untersuchung (*frais d'analyse*) auferlegt. Darunter will sie nur die Kosten der ersten administrativen Expertise verstehen, so dass diejenigen der Oberexpertise *argumento e contrario* dem Richter vorenthalten würden. Der Begriff der technischen Untersuchung ist aber weiter als derjenige der ersten administrativen Expertise. Er umfasst alle auf die Feststellung des Tatbestandes gerichteten Expertenhandlungen, die der Oberexpertise im Sinne von Art. 16, Abs. 2 und Art. 19 LMPG so gut, wie die vorangehende und die folgenden gerichtlichen Begutachtungen. Art. 48 LMPG bestätigt somit im Gegenteil den Schluss, dass mit der Ueberweisung der Sache an den Richter die Kompetenz der Administrativbehörde zum Erlass des Kostenentscheides, sowie eine allfällig schon getroffene Verfügung dahinfällt und nur noch das Strafgericht darüber zu erkennen hat.

2. Dagegen ist der Bundesanwaltschaft darin Recht zu geben, dass der Strafrichter bei Verlegung der Oberexpertisenkosten Art. 19 LMPG anzuwenden hat. Dieser schreibt schlechthin die Auferlegung der Oberexpertisenkosten an den unterliegenden Einsprecher vor, ohne das auf den Fall zu beschränken, wo die Verwaltungsbehörde zu seiner Anwendung zuständig ist. Auch aus allgemeinen Erwägungen folgt das gleiche. Wie schon erwähnt, wird die Verwaltungsbehörde ordentlicherweise die Kosten der Oberexpertise dann (ganz oder teilweise) dem Einsprecher auferlegen, wenn sie das Vorhandensein des objektiven Tatbestandes ergab und nur aus Mangel an subjektiven Voraussetzungen von einer Strafverfolgung abgesehen wird. Unter den gleichen Umständen kann ein Beschuldigter auch vom Gericht freigesprochen werden. Es wäre nun ungerechtfertigt, den gleichen Tatbestand hier anders, nach kantonalem Prozessrecht zu beurteilen, nur weil die Kompetenz zu seiner Beurteilung an eine andere Behörde übergegangen ist. Wird aber der Beschuldigte verurteilt, so ist die Auferlegung der Oberexpertisenkosten an ihn gemäss Art. 19 LMPG umsomehr begründet. Anders liegt zwar die Sache, wenn das Gericht in Abweichung von der Oberexpertise zu einem Freispruch kommt. Allein Art. 19 LMPG sieht hier keine Ausnahme vor, und unbillig ist seine Anwendung deswegen nicht, weil ja dem Beschuldigten die Möglichkeit offen stand, sich seiner Einreden gegen den Befund der ersten administrativen Expertise für das gerichtliche Verfahren vorzubehalten. Der Einwand, nach bernischer Praxis schliesse die Nichtanrufung der Oberexpertise die Anerkennung des ersten Befundes

in sich, geht fehl. Denn nach allgemeinem Grundsatz des Strafprozessrechts, der mindestens in Bundesstrafsachen auch vom kantonalen Richter zu befolgen ist, hat das Strafgericht in freier Prüfung den Tatbestand festzustellen, ohne an Parteierklärungen oder Anerkennungen gebunden zu sein.

3. Das vorinstanzliche Urteil ist also in verschiedener Hinsicht anfechtbar. Der Witwe X werden, obschon die von ihr allein verlangte Oberexpertise zu ihren Ungunsten ausfiel, entgegen Art. 19 LMPG keine Kosten dieser Expertise auferlegt. Dagegen hat ihr Sohn, welcher die Oberexpertise nicht verlangte, in der Weise einen Teil davon zu tragen, dass der ihm auferlegte Anteil auf den Gesamtkosten unter Zurechnung derjenigen der Oberexpertise berechnet worden ist. Allerdings hat er die Kassationsbeschwerde nicht ergriffen. Die Bundesanwaltschaft ist aber zu deren Erhebung auch im Interesse eines Verurteilten legitimiert. Die Rüge der gesetzwidrigen Belastung des Sohnes muss deshalb als rechtsgültig erhoben gelten.

Die erste Strafkammer des Obergerichts von Bern wird deshalb einerseits den von Witwe X zu tragenden Anteil an den Kosten der Oberexpertise und anderseits den nach Massgabe des kantonalen Rechts vom Sohn zu tragenden Teil von den Gesamtkosten *nach* Abzug derjenigen der Oberexpertisen zu bestimmen haben.

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und das Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts im Sinne der Erwägungen aufgehoben.
